Satzung

§ 1 Name
Der Verein trägt den Namen Regionalverkehrswacht Plön / Kiel e.V.

§ 2 Sitz
Sitz des Vereins ist Kiel.

§ 3 Vereinszweck
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung, insbesondere die Förderung der Verkehrssicherheit, die Verkehrserziehung, die Beratung aller im Straßenverkehr zusammenhängenden Organisationen und Einzelpersonen.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Jegliche Bestrebungen parteipolitischer und konfessioneller Art sind ausgeschlossen.

§ 4 Mitglieder
Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Der Beitritt muss gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Die Vorstandsentscheidung wird dem Bewerber ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass eine Erreichbarkeit per E-Mail gegeben ist.
Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
Eine Stimmen-Übertragung ist ausgeschlossen.
Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet.
Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 6 Eintritt, Austritt und Ausschluss
Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch auf elektronischem Wege) gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
Die Austrittserklärung muss bis spätestens zum 3. Werktag des letzten Quartals des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat oder sich zumindest grob fahrlässig einen persönlichen Vorteil aus der Tätigkeit verschafft hat. Mitglieder, die sich nicht an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung halten, können ausgeschlossen werden.

§ 7 Vereinsvermögen und Finanzen
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Als Geschäftsjahr gilt das jeweilige Kalenderjahr.

§ 8 Vorstand
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu leiten, das Vermögen des Vereins zu verwalten, die Versammlungen einzuberufen und die Beschlüsse derselben auszuführen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§9 Wahl und Erhaltung des Vorstandes
Der gesamte Vorstand ist auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen.
Beim vorzeitigen Ausscheiden von mehr als der Hälfte des gewählten Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen. Bis zum Zeitpunkt der Nachwahl werden die Vorstandsaufgaben durch den aktuell bestehenden Vorstand wahrgenommen.

§ 10 Mitgliederversammlung
Mindestens einmal jährlich muss die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt. Er ist auch dann dazu verpflichtet, sobald ein diesbezüglicher Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung vorliegt.

§ 11 Stimmberechtigung und Form der Einberufung
In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen mündlich, Wahlen können auf Antrag (Minderheitsrecht) auch geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden.
Mindestens vier Wochen vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern eine Einladung per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zuzusenden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln.

§ 12 Aufgaben und Abstimmung in den Mitgliederversammlungen
Die Mitgliederversammlungen haben über die Satzung, der Wahl der Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Beiträge und über Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
Wenn über Feststellung und Abänderung der Satzung zu entscheiden ist, ist eine einfache Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder und zur Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich.
Die ordentlich einberufenen Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

§ 13 Protokoll
Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder Vertreter zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen dafür sind. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, soll auch die Liquidatoren bestimmen.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Bar- und Sachvermögen des Vereins der Landesverkehrswacht Schleswig-Holstein e.V. zu.
Das Vermögen darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeschüttet werden.

§ 15 Haftung
Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein.

Die Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.11.2025 beschlossen.

Frauke Sommer
-Vorsitzende-

Aris Sommer
-stellv. Vorsitzender und Protokollführer-